

FAHRERANWEISUNG

Abfahrtskontrolle Omnibus

Goerdit Gatermann



- Bitte führen Sie diese **Abfahrtskontrolle vor jeder Fahrt** durch.
- Gehen Sie mit dieser Checkliste um Ihr Fahrzeug herum und haken Sie die kontrollierten Punkte ab.
- Wenn Sie das Fahrzeug, das Sie übernehmen, nicht kennen und mit der Bedienung nicht vertraut sind, lassen Sie sich gründlich einweisen.
- Gehen Sie nach Fahrtende noch einmal um das Fahrzeug herum und prüfen Sie die wesentlichen Punkte.
- Melden Sie Mängel und Unregelmäßigkeiten Ihrem Unternehmer.

Raum für Notizen des Fahrers

Übrigens: Ein praktischer Begleiter für Ihren Fahrer-Alltag ist das Bordbuch „Berufskraftfahrer unterwegs“ (Best.-Nr. 26032).

„Sichere Beförderung von kranken und behinderten Menschen“

Als Fahrerin oder Fahrer eines Omnibusses sind Sie für die sichere Beförderung Ihrer Fahrgäste verantwortlich. In der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) heißt es im § 2:

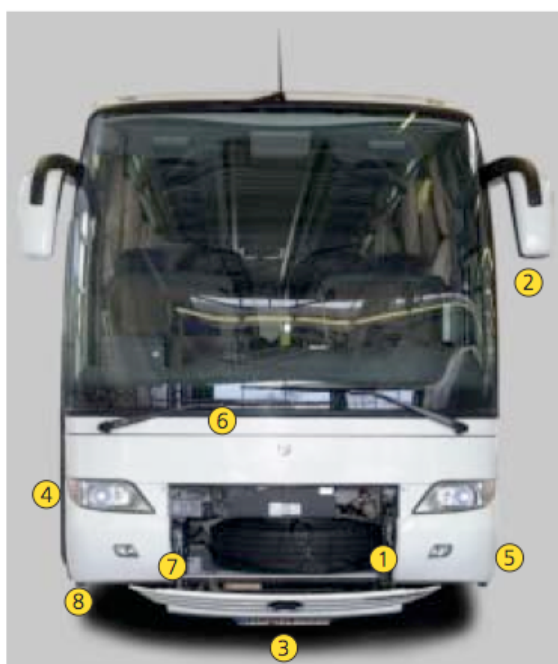
„Der Betrieb des Unternehmens sowie **die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge müssen den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben.**“

Und im § 7 heißt es zur Grundregel über den Fahrdienst:

„**Das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, dass ihm Personen zur Beförderung anvertraut werden.**“

Sie als Buspilot wollen genau wissen, in welchem Zustand sich Ihr Omnibus befindet und welche Ausrüstung an Bord ist. Dieser Kontrollbogen dient Ihnen als Hilfe für die notwendige Überprüfung. Er ersetzt nicht die Betriebsanleitung. Je nach Ausstattung des Fahrzeuges sind weitere Punkte zu prüfen oder einige Punkte außer Acht zu lassen. Wir wollen, dass Sie sicher und stressfrei ans Ziel kommen. Die Prüfung hilft Ihnen dabei. Denn eine sorgenfreie Fahrt beginnt mit der richtigen Vorbereitung.

1. Kontrollen am Fahrzeug, Front



- | | |
|---|--------------------------|
| ① Reserverad: vorhanden, ausreichendes Profil. | ☐ |
| ② Außenspiegel und Frontscheibe: sauber, nicht beschädigt. | ☐ |
| ③ Kennzeichen: sauber, nicht beschädigt. AU-Termin nicht überschritten. | ☐ |
| ④ Scheinwerfer: Gläser sauber, nicht beschädigt. | ☐ |
| ⑤ Auf Funktion prüfen: Standlicht, Begrenzungsleuchten, Fahrlicht, Fernlicht, Nebelscheinwerfer, Blinker. | ☐ |
| ⑥ Scheibenwischer: Gummis nicht beschädigt. | ☐ |
| ⑦ Scheibenwaschanlage: Flüssigkeitsstand im Vorratsbehälter prüfen. | ☐ |
| ⑧ Karosserie unbeschädigt (besonderes Augenmerk auf die unteren Ecken). | ☐ |

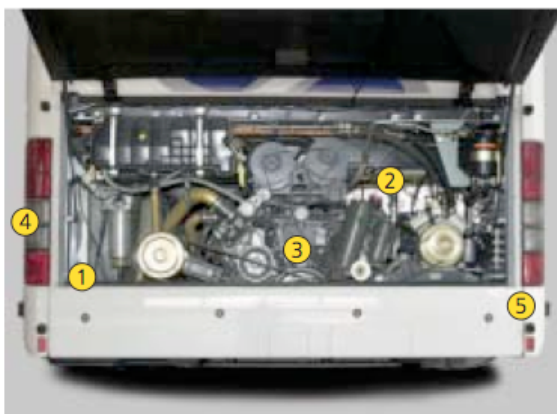
Kontrollpunkt 1: Reserverad

Das Reserverad wird meistens „stiefmütterlich“ behandelt. Wenn es dann doch einmal gebraucht wird, werden verrostete Schrauben und schwergängige Betätigungseinrichtungen zu vermeidbaren Stressfaktoren. Kontrollieren Sie regelmäßig nicht nur den Zustand des Reservereifens, sondern auch die Befestigungen und Betätigungseinrichtungen wie z.B. die Kurbel zum Herunterlassen des Reifens.

Kontrollpunkt 2: Außenspiegel und Frontscheibe

Trotz modernster Technik lassen sich tote Winkel nicht vermeiden. Saubere, unbeschädigte Spiegel und Front- und Seitenscheiben sind Grundvoraussetzung für die Sicht nach vorn, zur Seite und nach hinten. Machen Sie sich einmal Ihren toten Winkel bewusst, indem Sie Gegenstände in verschiedenen Positionen neben und vor das Fahrzeug stellen und die Sicht über die Spiegel kontrollieren.

4. Kontrollen am Fahrzeug, Heck, Motorraum, Wartungsklappen



- ① Kühler: auf Sauberkeit der Lamellen prüfen. ☐
- ② Flüssigkeitsstand prüfen: Motoröl, Kühlmittel und Lenkung. ☐
- ③ Keilriemen: Sichtprüfung auf Beschädigungen. ☐
- ④ Luftfilter: Verschmutzung am Wartungsanzeiger prüfen. ☐
- ⑤ Batterien wöchentlich prüfen: Säurestand, Sauberkeit und festen Sitz der Batterien und der Kabel. ☐

Kontrollpunkt 1: **Kühler**

Verschmutzte Kühlerlamellen wirken mehrfach negativ: Das Niveau der Kühlmitteltemperatur steigt, der Lüfter muss öfter auf Hochtouren mitlaufen. Dies führt zu stark steigendem Kraftstoffverbrauch. Außerdem wird das Retarderöl bei Bergabfahrten schlechter gekühlt und die Bremswirkung des Retarders lässt früher nach als nötig. Verschmutzte Lamellen des Klimaverdampfers verringern die Leistung der Klimaanlage erheblich! Beschwerden der Fahrgäste über das schlechte Klima im Bus sind die Folge.

Kontrollpunkt 2: **Flüssigkeitsstände**

Bei modernen Omnibussen wird der Stand des Motoröls über das Display in der Instrumententafel angezeigt. Der Stand des Lenkungsöls ist bei stehendem und laufendem Motor unterschiedlich. Bitte

beachten Sie die Hinweise auf dem Behälter oder in der Betriebsanleitung.

Falls Sie Kühlmittel bei warmem Motor nachfüllen müssen, drehen Sie den Verschlussdeckel des Ausgleichsbehälters bitte zuerst nur in die erste Raststellung und warten mindestens 20 Sekunden. Bei zu geringem Kühlmittelstand ist häufig eine Luftblase im System, die nach kurzer Zeit heißes Kühlmittel aus dem Ausgleichsbehälter drückt. Verbrühungen sind die Folge, wenn Sie den Deckel sofort ganz öffnen. Lassen Sie auch regelmäßig den Frostschutz kontrollieren. Er sollte mindestens für Temperaturen bis -30°C reichen. Hier geht es weniger um mögliche schwere Frosteinbrüche, sondern besonders um genügend Korrosionsschutz.

Hinweis: Je nach Ausstattung des Fahrzeuges ist eine Überprüfung weiterer Flüssigkeitsstände notwendig, z.B. Brems- bzw. Kupplungsflüssigkeit, Kältemittel usw. Im Zweifel beachten Sie bitte die Hinweise in der Betriebsanleitung.

Kontrollpunkt 3: **Keilriemen**

Bei modernen Omnibussen ist die richtige Spannung des Keilriemens ohne Sonderwerkzeuge kaum zu kontrollieren. Die Sichtprüfung beschränkt sich daher auf Beschädigungen.

Kontrollpunkt 4: **Luftfilter**

Verschmutzte Luftfilter führen zu Leistungsverlust und Kraftstoffmeherverbrauch. Daher prüfen Sie bitte den Luftfilter regelmäßig.

Kontrollpunkt 5: **Batterien**

Sollten Sie einmal die Batterien tauschen müssen, so vermeiden Sie bitte, die Anschlussklemmen auf die Pole zu „klopfen“. Beim Schlagen bilden sich Haarrisse im Batteriegehäuse um den Pol, und Gase treten aus. Um die Anschlussklemmen herum bilden sich dann Ablagerungen, die die Leitfähigkeit beeinträchtigen. Wenn Sie einmal fremdstarten müssen, achten Sie bitte auf die Reihenfolge.

Beim Anschließen:

Pluspol leere Batterie – Pluspol volle Batterie
Minuspol leere Batterie – Minuspol volle Batterie.
Sind am Bus spezielle Starthilfe-Anschlüsse vorhanden, werden die Kabel daran angeschlossen.

Beim Trennen:

Minuspol volle Batterie – Minuspol leere Batterie
Pluspol volle Batterie – Pluspol leere Batterie,
d.h. genau umgekehrt wie beim Verbinden.
Grund ist, dass die leere Batterie gasen und explodieren kann, wenn ein Funke beim Anschließen oder



BGG 915

Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal

(bisher ZH 1/282.1)

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Fachausschuss "Verkehr" der BGZ

Oktober 2003

Hinweis:

Soweit inhaltliche Verweise auf "bisherige" Vorschriften und Regeln des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes sowie auf Vorschriften und technische Regeln des Staates erfolgen, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass eine Neuveröffentlichung der zitierten Unfallverhütungsvorschrift, BG-Regel oder BG-Information stattgefunden haben muss. Entscheidend ist das jeweilige Datum des Inkrafttretens bzw. das Ausgabedatum der betreffenden Veröffentlichung; siehe auch BGVR- bzw. BGI-Verzeichnis des HVBG.

Vorbemerkung

Die BG-Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen bestehen aus zwei Teilen:

 BG-Grundsatz "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal" (BGG 915, bisherige ZH 1/282.1) – vorliegend –

 und

 BG-Grundsatz "Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige" (BGG 916, bisherige ZH 1/282.2).

Diese beiden BG-Grundsätze enthalten eine Zusammenstellung von Hinweisen zur Feststellung des betriebssicheren Zustandes von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12) unterliegen. Der betriebssichere Zustand umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand.

Betriebssicherheit = Verkehrssicherheit + Arbeitssicherheit

1 Anwendungsbereich

Nach § 36 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29) hat der Fahrzeugführer zu Beginn jeder Arbeitsschicht, vor Inbetriebnahme eines (z.B. auf dem Betriebshof abgestellten) Fahrzeuges, die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand des Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten. Festgestellte Mängel hat der Fahrzeugführer dem zuständigen Aufsichtführenden, bei Wechsel des Fahrzeugführers auch dem Ablöser, mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat er den Betrieb einzustellen.

"Sichere Beförderung von kranken und behinderten Menschen"

Für Fahrzeuge, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, ergibt sich darüber hinaus aus staatlichen Verordnungen – hier insbesondere § 23 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – die Verpflichtung, sich durch regelmäßige Kontrollen vom vorschriftsmäßigen Zustand der Fahrzeuge zu überzeugen.

Die Betriebssicherheit hängt ebenfalls von einer ordnungsgemäßen Vorbereitung der Fahrzeuge und der Verteilung und Sicherung der Ladung für die Fahrt ab.

Der Umfang der Prüfungen ist erforderlichenfalls nach den betrieblichen und fahrzeugtechnischen Gegebenheiten zu ändern oder zu erweitern, insbesondere sind neben diesem BG-Grundsatz die Betriebsanleitungen und Wartungspläne der Hersteller zu beachten.

Die Prüfpunkte dieses BG-Grundsatzes sind so formuliert, dass ein mit "nein" zu beantwortender Prüfpunkt einen Mangel aufzeigt.

2 Prüfpunkte für die Fahrzeugkontrolle vor Beginn einer Arbeitsschicht

Siehe § 36 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29).

2.1 Lichttechnische Einrichtungen

sind unbeschädigt, funktionsfähig und sauber:

- Scheinwerfer (Abblendlicht/Fernlicht/Standlicht),
- Kontrollleuchten (z.B. Fernlicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Warnblinkanlage),
- Schlussleuchten,
- Bremsleuchten,
- Kennzeichenbeleuchtung,
- Nebelschlussleuchte,
- Rückfahrscheinwerfer,
- Fahrtrichtungsanzeiger/Warnblinkanlage,
- Rückstrahler (hinten/seitlich).

Falls vorhanden:

- Nebelscheinwerfer,
- Umrissleuchten,
- Park-/Spurhalteleuchten,
- Gelbes Blinklicht (Rundumlicht),
- Blinkleuchten und rot-weiße Warnmarkierungen (an Hubladebühnen),
- Rot-weiße Warnmarkierungen (an Abfallsammelfahrzeugen),
- Arbeitsscheinwerfer.

2.2 Räder

- Felgen/Radschüsseln sind ohne augenfällige Beschädigungen.
- Radmuttern/-bolzen sind unbeschädigt und sitzen fest.
- Reifen sind ohne sichtbare Beschädigungen.
- Die Profiltiefe der Reifen ist ausreichend (bei Winterreifen sollte die Profiltiefe mindestens 4 mm betragen).
- Reifen sind ohne sichtbaren Luftdruckverlust.
- Ventilkappen sind vorhanden.
- Es sind keine Fremdkörper zwischen den Zwillingsreifen eingeklemmt.

2.3 Bremsanlage

2.3.1 Hydraulische Bremse

- Der Leerweg des Bremspedals liegt in vertretbaren Grenzen (im allgemeinen höchstens 1/3 des Gesamtweges).
- Das hydraulische Bremssystem ist dicht:
- Anhaltendes Niedertreten des Bremspedals führt nicht zum Nachgeben des Pedals.
- Der Bremsflüssigkeitsstand ist ausreichend.
- Bremsprobe: Bremswirkung ausreichend?

2.3.2 Druckluftanlage

- Luftbehälter sind entwässert (sofern nicht automatische Entwässerungsventile vorhanden).
- Bei Winterbetrieb:
- Frostschutzpumpe ist funktionsfähig (sofern nicht Lufttrockner vorhanden).
- Frostschützer ist mit Frostschutzmittel ausreichend gefüllt, Anlage ist durchgepumpt.
- Die Gesamtanlage ist dicht:
- Bei vollem Bremsdruck (im Stand) und anschließendem Halten des Pedals fällt der Bremsdruckanzeiger nicht merklich ab.
- Die Druckwarnanzeige zur Kontrolle des Mindestluftdrucks ist funktionsfähig.
- Die Luftfülldauer hält sich in den vom Hersteller angegebenen Grenzen.
- Bremsprobe: Bremswirkung ausreichend?

2.3.3 Sonstige Bremsanlagen

- Die mechanische Feststellbremse ist funktionsfähig; der Hebelweg ist nicht zu groß.
- Das Abreißseil der Auflaufbremsanlage ist vorhanden und an der Kupplungskugel mit Halterung eingehängt.
- Die ABV-/ABS-Kontrolleinrichtung zeigt keine Störung an.



"Sichere Beförderung von kranken und behinderten Menschen"

2.4 Motor und Antrieb

- Kraftstoffbehälter sind ausreichend gefüllt.
- Der Ölstand des Motors ist ausreichend.
- Der Kühlfüllstandsstand ist ausreichend (im Winter: Frostschutz).
- Das Kraftstoffsystem ist ohne augenfällige Kraftstoffverluste (Tropfen, Lache).
- Motor und Antrieb sind ohne augenfällige Ölverluste (Tropfen, Lache).

2.5 Lenkanlage

- Das Lenkspiel (toter Gang am Lenkrad) hält sich in Geradeausstellung in den vom Hersteller angegebenen Grenzen.
- Die Lenkung ist leichtgängig und ohne ungewöhnliche Geräusche.
- Der Ölstand in der Servo-/Hydrolenkung ist ausreichend.

2.6 Führerhaus, Aufbau und Ladung

- Rückspiegel und Anfahrspiegel sind unbeschädigt, richtig eingestellt und sauber.
- Scheibenwischer sind unbeschädigt und das Wischfeld zeigt keine Schlieren/Streifen.
- Das Sichtfeld für den Fahrzeugführer ist nicht durch Gegenstände im Führerhaus eingeschränkt.
- Frontscheibe ist außen und innen gereinigt.
- Scheinwerfer- und Scheibenwaschanlage sind funktionsfähig (Behälter gefüllt, im Winter mit Frostschutzmittel versehen und Anlage durchgepumpt).
- EG-Kontrollgerät ist funktionsfähig, beschriftete Diagrammscheibe ist eingelegt.
- Fahrersitz und Kopfstütze sind richtig eingestellt.
- Sicherheitsgurte sind unbeschädigt und funktionsfähig.
- Amtliche Kennzeichen und Schilder sind leserlich (nicht verschmutzt).
- Bordwände/Türen/Rungen/Hauben/Klappen sind geschlossen und gesichert.
- Planen sind befestigt.
- Kippbare oder anhebbare Aufbauteile, z.B. Hubdächer, Kippbrücken, Auffahrrampen, klappbare Geländer, klappbare Unterfahrschutzeinrichtungen, sind in Fahrstellung und gesichert.
- Wechselbrückenstützen sind zweifach gesichert.
- Ladung bzw. austauschbare Ladungsträger (Wechselbrücken, Container, Kipp- und Absetzbehälter) ist/sind ordnungsgemäß gesichert bzw. verriegelt.



"Sichere Beförderung von kranken und behinderten Menschen"

2.7 Anhänger-/Aufliegerbetrieb, Kupplung

- Die Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Sattelzugmaschine und Sattelanhänger ist ordnungsgemäß hergestellt (Kupplung geschlossen und gesichert, elektrische Verbindung und Druckluftanschlüsse hergestellt, sofern vorhanden auch ABV-/ABS-Steckverbindung; Verbindungsleitungen scheuern nicht und hängen nicht bis zum Boden durch).
- Die Dichtungsringe der Kupplungsköpfe sind in einwandfreiem Zustand.
- Bei Fahrten ohne Anhänger: Die Schutzkappen der Kupplungsköpfe sind aufgesetzt.
- Der Hebel des Anhänger-Bremskraftreglers (falls vorhanden) ist entsprechend dem Beladungszustand eingestellt.
- Die Höheneinstelleinrichtung der Zuggabel ist funktionsfähig, die Zugösenhöhe auf Höhe Fangmaul der Anhängerkupplung eingestellt (vor dem Ankuppeln).
- Die Zuggabel des Anhängers ist unbeschädigt und bodenfrei (mindestens 200 mm).
- Die Sattelstützeinrichtungen sind ausreichend weit eingefahren und die Kurbeln gesichert.

2.8 Zubehör

Das erforderliche Zubehör ist vorhanden, funktionsfähig bzw. in einwandfreiem Zustand.

2.8.1 Unterlegkeile

Ein Unterlegkeil ist erforderlich bei

- Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4000 kg,
- zweiachsigen Anhängern – ausgenommen Sattel- und Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

Zwei Unterlegkeile sind erforderlich bei

- drei- und mehrachsigen Fahrzeugen,
- Sattelanhängern,
- Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

Es ist auch zu prüfen, ob die Unterlegkeile so angebracht sind, dass ein Verlieren oder Klappern ausgeschlossen ist. Das Anhängen an S-Haken oder Ketten ist nicht zulässig.

2.8.2 Hilfsmittel zur Ladungssicherung

Z.B. Zurrmittel, Ladehölzer, Antirutschmatten, Füllmittel, Sperrbalken, soweit erforderlich.

"Sichere Beförderung von kranken und behinderten Menschen"

2.8.3 Anlegeleiter

Die Anlegeleiter (z.B. zum Auf-/Abplanen, zum Besteigen der Ladefläche) – soweit erforderlich – ist

- geeignet (ausreichend lang, mit Sicherungen gegen Abrutschen versehen),
- unbeschädigt,
- gegen Verlieren gesichert untergebracht.

2.8.4 Warndreieck

2.8.5 Warnleuchte, Warnzeichen

Bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t muss bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr **eine** Warnleuchte in amtlich genehmigter Bauart mitgeführt werden.

Bei Fahrzeugen zum Transport gefährlicher Güter müssen **zwei** selbststehende Warnzeichen (z.B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten, die von der elektrischen Ausrüstung des Fahrzeuges unabhängig sind) mitgeführt werden.

2.8.6 Feuerlöscher

Bei Kraftomnibussen muss mindestens **ein** geeigneter Feuerlöscher mitgeführt werden; auf den gültigen Prüfvermerk ist zu achten. Die Feuerlöscherprüfung muss mindestens alle 12 Monate erfolgen.

Die Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter mit Feuerlöschern und deren Prüfung richten sich nach Abschnitt 8.1.4 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

2.8.7 Verbandkasten nach DIN 13164

Bei Kraftfahrzeugen muss bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998, entspricht.

Bei Kraftomnibussen mit mehr als 26 Fahrgastplätzen sind zwei Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste-Hilfe-Material dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998, entsprechen, mitzuführen.

Verbandkästen, die den Normblättern DIN 13163, Ausgabe Dezember 1987, oder DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987, entsprechen und die vor dem 1. Juli 2000 in Kraftfahrzeugen bereit gestellt wurden, dürfen weiterhin benutzt werden.

2.8.8 Park-Warntafeln

Auf der Fahrbahn haltende, unbeleuchtete Fahrzeuge – ausgenommen Pkw – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und Anhänger sind innerhalb geschlossener Ortschaften durch zugelassene lichttechnische Einrichtungen, z.B. Park-Warntafeln in amtlich genehmigter Bauart, kenntlich zu machen.

2.8.9 Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) und orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln) bei Beförderung gefährlicher Güter

2.8.10 Warnkleidung

Mehrspurige Kraftfahrzeuge müssen mit geeigneter Warnkleidung ausgerüstet sein. Warnkleidung ist dann als geeignet anzusehen, wenn sie DIN EN 471 "Warnkleidung" entspricht und dabei folgende Anforderungsmerkmale eingehalten sind:

- Warnkleidungsausführung (siehe Abschnitt 4.1) mindestens **Klasse 2** gemäß Tabelle 1,
- Farbe (siehe Abschnitt 5.1) ausschließlich **fluoreszierendes Orange-Rot** gemäß Tabelle 2,
- Mindestrückstrahlwerte (siehe Abschnitt 6.1) der Klasse 2 gemäß Tabelle 5.

Warnkleidung nach der zurückgezogenen DIN 30711, die sich noch in ordnungsgemäßigem Zustand befindet, braucht nicht ersetzt zu werden.

Die Anzahl der Warnwesten soll der des Fahrpersonals entsprechen, d.h. dass Fahrzeuge, die ständig mit Fahrzeugführer und Beifahrer besetzt sind, auch mit **zwei** Warnwesten auszurüsten sind.

Nicht mit Warnkleidung müssen ausgerüstet sein solche Fahrzeuge,

- die ausschließlich innerbetrieblich eingesetzt werden
- bei denen durch Ausrüstung der Fahrzeuge mit Funk **und** Einsatz von Werkstattwagen oder durch vergleichbare andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass deren Fahrpersonal Instandsetzungsarbeiten auf öffentlichen Straßen nicht selbst durchführt. Das Fahrpersonal muss schriftlich angewiesen sein, solche Arbeiten nicht selbst durchzuführen. Diese schriftliche Anweisung ist im Fahrzeug mitzuführen.

2.8.11 Persönliche Schutzausrüstungen

Abhängig vom Transportgut sowie dem Be- und Entladevorgang können zusätzliche persönliche Schutzausrüstungen erforderlich sein, z.B. Gesichtsschutz, Schutzbrille, Augenspülflasche, Schutzkleidung, Handschutz, Fußschutz.

2.8.12 Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen

Die Betriebsanleitungen der Fahrzeughersteller, gegebenenfalls auch der Hersteller von an- oder aufgebauten Einrichtungen, und bei Bedarf die Betriebsanweisungen des Unternehmers sind im Fahrzeug vorhanden.

2.8.13 Für Winterbetrieb

Hilfsmittel zur Reinigung vereister Scheiben und gegebenenfalls Schneeketten, Anfahrhilfen, Besen, Schaufel, Streugut.

”Sichere Beförderung von kranken und behinderten Menschen”

Anhang

Muster einer Prüfliste für die Fahrzeugkontrolle vor Beginn einer Arbeitsschicht

Beleuchtung vorn	Lenkung	Anhängerbetrieb
Scheinwerfer li/re (Fern-, Abblend-, Standlicht)	Lenkspiel	Verbindung Zugfahrzeug – Anhänger/Auflieger
Nebelscheinwerfer li/re (falls vorhanden)	Leichtgängigkeit	elektrische Verbindung Zugfahrzeug – Anhänger/Auflieger
- Umrissleuchten li/re (auch am Anhänger/Auflieger) - Fahrtrichtungsanzeiger li/re, Warnblinkanlage	Ölstand Servo-/Hydrolenkung	ABV-/ABS-Steckverbindung
Beleuchtung hinten und seitlich (auch am Anhänger/ Auflieger)	Führerhaus/Armaturen	Druckluftleitungen Zugfahrzeug – Anhänger/Auflieger
Schlussleuchten li/re	Rückspiegel außen und innen	Kupplungsköpfe: Dichtringe, Schutzkappen
Bremsleuchten li/re	Anfahrspiegel	Bremskraftreglerstellung (falls vorhanden)
Fahrtrichtungsanzeiger li/re, Warnblinkanlage	Scheinwerfer-/ Scheibenwaschanlage	Zuggabel, Höheneinstelleinrichtung
Umrissleuchten li/re	Sichtfeld frei	Sattelstützen
Nebelschlussleuchte	Frontscheibe gereinigt außen und innen	Zubehör
Rückfahrscheinwerfer	Sitze und Sicherheitsgurte	Unterlegkeil(e)
Rückstrahler li/re/seitlich	EG-Kontrollgerät, Diagrammscheiben	Feuerlöscher (KOM; Gefahrgutfahrzeug)
Kennzeichenbeleuchtung	Kontrollleuchten (z.B. Fernlicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Warnblinkanlage)	Verbandkasten
Sonstige Beleuchtungseinrichtungen	Ladekontrolle	Warndreieck, Warnleuchte, Warnzeichen (ADR)
	Öldruckkontrolle	Park-Warntafeln
Räder	Druckwarnanzeige (Luftvorrat)	Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter),
Felgen/ Radschüsseln	ABV/ABS-Kontrolle	Orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln)
Radmutter/-bolzen	Aufbau (auch Anhänger/Auflieger)	Warnkleidung
Reifenzustand (Luftdruck, Profil, Schäden)	amtliche Kennzeichen und Schilder	Persönliche Schutzausrüstungen
Ventilkappen	Bordwände, Türen, Rungen	Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen

”Sichere Beförderung von kranken und behinderten Menschen”

Beleuchtung vorn	Lenkung	Anhängerbetrieb
Bremsen	• Planen, Spiegel	Winterbetrieb
• Pedalweg/ Dichtheit	• kippbare oder anhebbare Aufbauten	• Bereifung
• Bremsflüssigkeitsstand	• Befestigung von Wechselbrücken, Containern	• Schneeketten, Anfahrhilfen
• Luftbehälter-Entwässerung	• zweifache Sicherung Wechselbrücken-stützen	• Hilfsmittel zur Scheibenteisung (Eiskratzer)
• Druckabfall/Luftfülldauer	• Aufbau unbeschädigt	• Schaufel, Streugut
• mechanische Feststellbremse	• Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig	• Schneebesen
• Abreißseil Auflaufbremse	Ladungssicherung	• Frostschutz (Druckluftanlage, Kühlflüssigkeit, Scheiben- und Scheibenwaschanlage)
Motor und Antrieb	• Hilfsmittel zur Ladungssicherung	
• Kraftstoffvorrat	• Ladungsverteilung	
• Ölstand Motor	• Ladungssicherung	
• Kühlflüssigkeitsstand		
• kein augenfälliger Flüssigkeitsverlust		